

Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V.

Gemeinnütziger Verband für Natur- und Artenschutz in Nordwestdeutschland
Anerkannt gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz
Gründungsmitglied im Naturschutzverband Niedersachsen (NVN)



BSH - Postfach 1143 - 26198 Wardenburg

Landkreis Oldenburg

Bauordnungsamt

Herr Nieslony

Postfach 1464

27781 Wildeshausen

BSH- Gruppe Großenkneten

Jürgen Oppermann

Lehms 10

26197 Großenkneten

E-Mail: juergen.oppermann@ewetel.net

Landesgeschäftsstelle:

Gartenweg 5

26203 Wardenburg

Tel. 04407 5111

Fax 04407 6760

E-Mail:

info@bsh-natur.de

www.bsh-natur.de

Großenkneten, 07.06.2012

Antrag auf Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern, Mastschweinen und Mastgeflügel,

Antragsteller: Herr Dieter von Seggern, Else-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee,

Hier: Umweltverträglichkeitsstudie der Landwirtschaftskammer (LWK) zu dem v. g. Bauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der Landwirtschaftskammer (LWK) nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dieser UVS liefert die Landwirtschaftskammer wieder einmal ein Gutachten (Studie) ab, dessen Ergebnis wie zu erwarten positiv für das Bauvorhaben ausfällt. Alle Berechnungen, Tabellen und Zahlenkolonnen berücksichtigen nur die Auswirkungen der zur Genehmigung anstehenden Mastställe und sind so abgefasst, dass es passt und das Bauvorhaben genehmigt werden kann.

Die Aussage, das Untersuchungsgebiet sei durch intensive Landwirtschaft und deshalb durch an Nährstoffüberangebot angepasste Pflanzengesellschaften geprägt, zieht sich wie ein roter Faden durch das Gutachten und führt zu der Einschätzung, dass zusätzliche Nährstoffeinträge über Ammoniak- und Stickstoffemissionen aus den beantragten Ställen zu keiner wesentlichen Verschlechterung des ökologischen Gesamtzustandes der Flächen führen. Ebenso werden die durch das Untersuchungsgebiet fließende Welse und weitere Stillgewässer als relativ nährstoffreich eingestuft (Seite 22), die insofern nicht extrem durch zusätzliche Stickstoffeinträge gefährdet werden.

Diese Beurteilung kann nicht als Argument für die Zulassung von weiteren Mastställen herangezogen werden. Im Gegenteil, gerade weil diese Landschaftsteile schon so stark durch die intensive Landwirtschaft beeinträchtigt sind, müssen auch mit Rücksicht auf das angrenzende Landschafts-



schutzgebiet Welsetal die Ammoniak- und Stickstoffemissionen zurückgenommen werden. In dem Landesraumordnungsprogramm, dem Landschaftsrahmenplan und dem Regionalen Raumordnungsplan (Anlage 5, 6 und 7) wird das Welsetal als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie als eine durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit geprägte Landschaft eingestuft. Dieses muss erhalten bzw geschützt und verbessert werden.

An keiner Stelle des Gutachtens (Studie) wird die rechtsgültige Wasserrahmenrichtlinie mit ihrer Zielsetzung zur Rückführung aller Gewässer und des Grundwassers in den Normalzustand (nährstoffarm) innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens erwähnt. Mit diesem Gutachten kommt die LWK ihrer Verpflichtung nicht nach, die Landwirtschaft auch im Sinne einer nachhaltigen umweltschonenden Landbewirtschaftung zu beraten und verstößt durch die Missachtung von gesetzlichen Vorgaben gegen geltendes Recht.

Die UVS kommt zu dem Resultat, dass mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe in die Natur und Landschaft ausreichend ausgeglichen werden. Aber gerade da hakt es. Die im Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen (Seite 5) sind völlig unzureichend. Von den insgesamt errechneten und auszugleichenden 5.000 Werteeinheiten (WE) werden nur 1.742 WE auf eigener Fläche des Antragsstellers angesetzt. Die restlichen 3.258 WE sollen durch Ersatzzahlungen auf ein Ökokonto des Landkreises ausgeglichen werden. Der dafür angesetzte Preis von 3,50 €/WE, also $3.258 \times 3,50 \text{ €} = 11.403 \text{ €}$ ist viel zu niedrig angesetzt und versetzt die Untere Naturschutzbehörde nicht in die Lage, eine ausreichend große Fläche zu erwerben und diese dann mit gezielten Maßnahmen für die Verbesserung des Naturhaushaltes aufzuwerten. Die Kosten hierfür werden erheblich höher liegen.

Weiterhin ist es nicht die Aufgabe des Landkreises, Ausgleichsflächen zu pflegen. Das ist die Aufgabe des Betreibers der Maststallanlagen. Hier wird das Verursacherprinzip auf den Kopf gestellt und die Verantwortung für einen ausreichenden Ausgleich für Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung im NNatG auf den Landkreis und damit letztlich auf den Steuerzahler abgewälzt. Falls es zu Ausgleichsmaßnahmen kommt, müssen sämtliche Kosten hierfür (einschließlich der Pflege) von dem Verursacher übernommen werden.

Wir fordern das Bauordnungsamt auf, die von der Landwirtschaftskammer erstellte Umweltverträglichkeitsstudie als nicht zutreffend zurückzuweisen und dem Antragssteller die Genehmigung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Oppermann

BSH- Gruppe Großenkneten